

POOLWORLD

Fachmagazin für Finanzdienstleister

Fehlende Unabhängigkeit der Vergleichsportale?

Wir tauchen für Sie tief
in den Vergleichsmarkt und liefern
einen umfassenden Marktcheck.

Im digitalen Fadenkreuz
So gehen KMU Cyber-
kriminellen garantiert nicht
ins Netz.

Schon jetzt ganz groß
Die MAXPOOL-Maklerrente
feiert ihr zweijähriges
Jubiläum.

Die Traumerfüller
Wir blicken zurück auf zehn Jahre
voller erfolgreich umgesetzter
Bauvorhaben.

Auf die richtige Klausel kommt es an

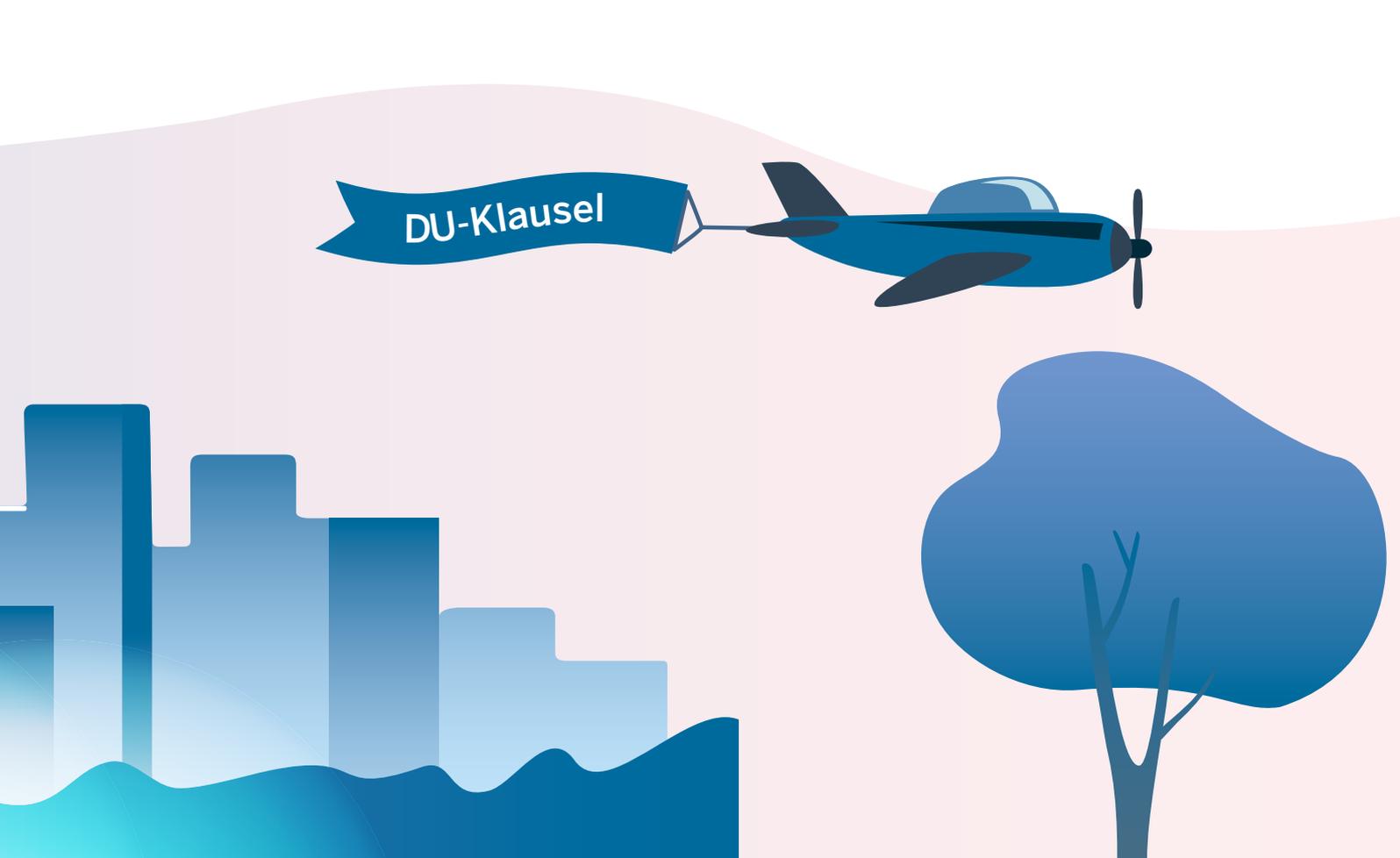


Berufsunfähigkeit ist heutzutage ein wichtiges Thema, gerade für Angestellte und Selbstständige. Sogar bei Schülern und Studenten rückt die Absicherung der Arbeitskraft in den Vordergrund. Doch wie sieht die richtige Arbeitskraftabsicherung der ganz besonderen Zielgruppe der Beamten aus und worauf gilt es zu achten?

Während wir bei Angestellten, Selbstständigen etc. von einer Berufsunfähigkeit sprechen, heißt es bei Beamten ganz anders: und zwar Dienstunfähigkeit. Beamte werden nämlich nicht nur berufsunfähig, sondern dienstunfähig. Für diese Zielgruppe sollte daher die Absicherung per Dienstunfähigkeitsklausel nicht in den Hintergrund geraten. „Eine reine Berufsunfähigkeitsversicherung reicht doch auch für Beamte aus!“ Eine Aussage, die man bestimmt schon gehört hat. Dieser Aussage stimmen wir

nicht ganz zu. Wie soll eine Berufsunfähigkeitsversicherung ohne DU-Klausel eine ausreichende Absicherung bieten? Und warum ist eine Dienstunfähigkeitsklausel in der Berufsunfähigkeit zwingend notwendig und sinnvoll für Beamte?

Zunächst definiert sich die Dienstunfähigkeit anders als die BU. Die Definition der Berufsunfähigkeit sagt aus, dass die Person zu mindestens 50 Prozent für voraussichtlich sechs Monate außerstande ist, ihren Beruf auszuüben.



DU-Klausel

Die Attestierung erfolgt hier durch einen Arzt. Für die Dienstunfähigkeit wird vorausgesetzt, dass der Beamte krankheitsbedingt innerhalb von sechs Monaten mehr als drei Monate keinen Dienst geleistet hat und keine Aussicht besteht, dass innerhalb weiterer sechs Monate die Dienstfähigkeit wieder vollständig hergestellt wird. Die Feststellung hier erfolgt durch den Dienstherrn.

Während die Definition der Berufsunfähigkeit eine prozentuale Angabe vorgibt, unterscheidet sich dies bei der Dienstunfähigkeit. Hier gibt es keine definierten Prozentwerte. Im Umkehrschluss bedeutet dies, dass Beamte auch schon mit mehr Leistungsfähigkeit als 50 Prozent als dienstunfähig eingestuft werden können und hier also kein besonderer Grad vorgegeben sein muss wie in der Berufsunfähigkeit. Die Problematik, die hier nun hintersteckt, ist, dass Beamte nicht gleich als berufsunfähig gelten gemäß den Versicherungsbedingungen, aber dafür schon als dienstunfähig gelten können. Und sollte diese Dienstunfähigkeitsklausel eben nicht mit eingeschlossen sein, so ist eine Leistung aus der reinen Berufsunfähigkeit für Beamte nur schwer zu erreichen und sie stehen ohne finanziellen Schutz da. Man sollte sich also merken, dass „berufsunfähig nicht gleich dienstunfähig und dienstunfähig nicht gleich berufsunfähig“ bedeutet.

Gerade junge Beamte (Beamte auf Probe/Widerruf und Beamte mit weniger als fünf Jahren Beamtenlaufbahn) sind besonders davon betroffen, da sie im Leistungsfall keine staatliche Unterstützung in Form eines Ruhegehalts erhalten und von ihrem Dienstherrn entlassen werden können – anders als Beamte auf Lebenszeit oder Beamte, die die Wartezeit von fünf Jahren bereits erfüllt haben und hier staatlich unterstützt werden.

WORAUF SOLLTE BEI DER DEFINITION DER DIENSTUNFÄHIGKEITSKLAUSEL SPEZIELL GEACHTET WERDEN?

Bei der Definition der Dienstunfähigkeitsklausel gibt es auch noch einmal explizite Unterschiede. Hier sollte auf den genauen Wortlaut geachtet werden und ein Augenmerk auf die „echte“ »



Dina Ebrahimi,
Fachberaterin für privates
Vorsorge-Management

Dienstunfähigkeitsklausel gelegt werden. Es gibt nämlich auch Versicherer, die zwar eine Dienstunfähigkeitsklausel anbieten, jedoch ist diese als „unecht“ zu bezeichnen.

Die unechte Dienstunfähigkeitsklausel stellt die niedrigste und unzureichendste Form der Absicherung dar: „Ist die versicherte Person aufgrund Krankheit, Verletzung des Körpers oder Kräfteverfalls zur Erfüllung ihrer Dienstpflicht nicht in der Lage und wurde sie deswegen wegen allgemeiner Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzt ...“

So in etwa könnte eine Definition einer unechten DU-Klausel aussehen und Beamten zum Verhängnis werden. Diese Definition lässt zu, dass der Beamte nachweisen muss, dass er dienstunfähig ist und in den Ruhestand versetzt wurde. Das „und“ in der Definition verpflichtet den Beamten also, beides nachzuweisen. Mit der unechten DU-Klausel darf der Versicherer prüfen, ob eine Dienstunfähigkeit herrscht.

Im unglücklichen Fall kann der Beamte dann auch noch auf ein anderes Amt verwiesen werden, sollte dies so geregelt sein. Hier sind also Vorsicht und Aufmerksamkeit geboten!

Die echte DU Klausel hingegen stellt eine ausreichende Absicherung und Deckung dar, zu der auch bei Abschluss dringend geraten werden sollte. Die echte DU-Klausel wird folgendermaßen definiert: „Als dienstunfähig gilt der Beamte, der in den Ruhestand versetzt oder entlassen wird.“ Mit der Definition sichern sich Beamte den Vorteil,

dass keine eigene Prüfung durch den Versicherer vorgenommen wird, sondern die alleinige Entscheidung des Dienstherrn ausreicht und in der Regel die Versetzung in den Ruhestand oder die Entlassung alleine für eine Leistung reicht.

„KURIOSES BEAMTENDEUTSCH“

Der Tod stellt aus versorgungsrechtlicher Sicht die stärkste Form der Dienstunfähigkeit dar. Es ist nicht möglich, den Tod eines Steuerpflichtigen als dauernde Berufsunfähigkeit im Sinne von § 16 Abs. 1 Satz 3 EstG zu werten und demgemäß den erhöhten Freibetrag abzuziehen.

Abschließend ist also zu sagen, dass eine reine Berufsunfähigkeitsversicherung ohne Dienstunfähigkeitsklausel nicht ausreichend ist für Beamte. Der Einschluss dieser Klausel erbringt gerade für junge Beamte einen existenziellen Schutz. Man liest „DU-Klausel“ und geht davon aus, dass es ausreicht? Wenn man einen Beamten absichert, dann auch richtig und vollumfänglich – gleich mit der echten DU-Klausel. ◀



berufsunfähig

dienstunfähig

Kontakt:
Team Vorsorge-Management
040 29 99 40-370
vorsorge@maxpool.de